

II-4730 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 22. Jänner 1979

Stubenring 1
Telephon 57 56 55

Zl. 30.037/26-1/1978

2216 IAB

1979 -01- 26

zu 2225/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Feurstein, Hagspiel, Dr. Blenk und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend Kostenbeteiligung an Rehabilitationsmaßnahmen (2225/J).

Zur Einleitung Ihrer Anfrage sowie zur Frage

1. Welche Stellungnahme haben die Vertreter des Sozialministeriums zur Kürzung des Beitrages des Landesarbeitsamtes Vorarlberg für Rehabilitationsmaßnahmen von 33 % auf 25 % abgegeben ?

nehme ich wie folgt Stellung:

Ihre Behauptung, das Landesarbeitsamt hätte seinen Beitrag für Rehabilitationsmaßnahmen, die gemeinsam mit dem Landesinvalidenamt und den Sozialversicherungsträgern durchgeführt werden, aus budgetären Gründen einseitig von 33 % auf 25 % herabgesetzt, entspricht nicht den Tatsachen. Grundsätzlich war vereinbart, daß der Beitrag des Landesarbeitsamtes Vorarlberg 25 % beträgt. In Einzelfällen wurde vor 1977 ein Satz von 33 % gewährt. Es ist jedoch zu bemerken, daß im Falle der Anlernwerkstätte Batschuns die Arbeitsmarktverwaltung 50 % der Ausbildungskosten übernimmt und daß das Landesarbeitsamt in jenen Fällen, in denen die Vorarlberger Landesregierung nach dem Behindertengesetz des Landes Vorarlberg keine Beihilfengewährung übernehmen kann, das Landesarbeitsamt 100 % der Kosten übernimmt, sofern sich nicht ein anderer Rehabilitationsträger, wie z.B. die Sozialversicherung, an der Maßnahme beteiligt.

-2-

Die Frage

2. In welchem Ausmaß werden Rehabilitationsmaßnahmen von der Arbeitsmarktverwaltung in anderen Bundesländern gefördert ?

beantworte ich wie folgt:

Ähnliche Kostenregelungen wie im Bundesland Vorarlberg bestehen in den anderen Bundesländern. Der Prozentsatz der Förderung hängt allgemein von der Anzahl der Kostenträger ab, die sich an der Rehabilitationsmaßnahme beteiligen und auch von der jeweiligen diesbezüglichen Vereinbarung. Unter Umständen können 100 % gefördert werden. Abweichungen davon beruhen zum Teil auf eingespielten Verfahren sowie auf unterschiedlichen Bestimmungen der Behinderten- bzw. Sozialhilfegesetze der Länder.

Insgesamt wurden im Jahre 1977 Behinderte mit einem Aufwand von 62,6 Mio. S gefördert. Für 1978 beträgt der Erfolg für den Zeitraum I bis XI 72,4 Mio. S.

Ein Vergleich des Pro-Kopf-Aufwandes für Rehabilitationsmaßnahmen im Bundesland Vorarlberg (I - XI 1978) von S 11,7 mit dem österreichischen Durchschnitt von 9,7 S zeigt, wie großzügig die Arbeitsmarktverwaltung gerade in diesem Bundesland Rehabilitationsmaßnahmen fördert und ist auch der beste Beweis dafür, daß auf diesem Gebiet keineswegs eine restriktive Politik betrieben wird.

Die Frage

3. Werden Sie dem Landesarbeitsamt Vorarlberg die notwendigen budgetären Mittel zur Verfügung stellen, um die gemeinsame Förderung von Rehabilitationsmaßnahmen mit der Vorarlberger Landesregierung und den Trägern der Sozialversicherung auch in Zukunft zu gewährleisten ?

-3-

-3-

beantworte ich wie folgt:

Gegenüber dem Voranschlag 1978 von 3 Mio. S für das Hauptprogramm 5 des Programmbudgets der Arbeitsmarktverwaltung für Behinderte erfolgt 1979 eine Steigerung auf 5 Mio. S, das sind 66,6 %.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, daß im Jahre 1978 der Anteil des Hauptprogramms 5 für Vorarlberg am Gesamtbudget 10,03 % betrug, während im Jahre 1979 der Anteil auf 15,59 % gesteigert wurde. Der Anteil des (gesamten) Hauptprogramms 5 am Bundesbudget beträgt 1979 10,33 %. Diese Zahlen sind ein Ausdruck des zusätzlichen Engagements der Arbeitsmarktverwaltung in der Rehabilitationspolitik, wie ja auch in dem 1977 vom Bundesministerium für soziale Verwaltung ausgearbeiteten Rehabilitationsprogramm besonders betont wird.

Im übrigen werden zur Durchführung dieser Rehabilitationspolitik des Bundesministeriums für soziale Verwaltung für 1979 durch eine Novellierung des Invalideneinstellungsgesetzes ebenfalls gesetzliche Mittel zur Verfügung stehen.

